

Der Auswertungs- angriff

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeigeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand 18.4.23

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsbestimmung	3
2	Maßnahmen nach PDV 100	4
3	Maßnahmen im Auswertungsangriff: Eine Gliederung	6
3.1	Tatortübernahme	7
3.2	Aufnahme des objektiven Befundes	9
3.3	Aufnahme des subjektiven Befundes	10
3.4	Aus objektivem und subjektivem Befund folgernde Sofortmaßnahmen	12
3.5	Abschlussmaßnahmen	15
4	Der Tatortbefundbericht	16
	Literaturverzeichnis	19

1 Begriffsbestimmung

Im Skript „Sicherungsangriff“ wurden allererste Maßnahmen beschrieben, die die Polizei, im Regelfall die Schutzpolizei, an einem frisch bekannt gewordenen oder selbst entdeckten Tatort trifft. Diese als Sicherungsangriff bezeichnete Phase polizeilicher Tatortarbeit ist Teil des so genannten Ersten Angriffs.¹ Der Erste Angriff setzt sich zusammen aus

- Sicherungsangriff und
- Auswertungsangriff.

Eine dritte Phase polizeilicher Strafverfolgung ist nach Abschluss des Sicherungs- und Auswertungsangriffs die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung. Die Maßnahmen, die in dieser Phase getroffen werden, werden später im Skript „Standardmaßnahmen“ beschrieben.

Definition

Ziele des **Auswertungsangriffs** sind

- die Aufnahme des objektiven und subjektiven Tatortbefundes,
- die Sicherung der für das weitere Verfahren notwendigen Beweismittel (...),
- die gedankliche Rekonstruktion des Tatgeschehens auf der Grundlage der vorgefundenen Situation und
- das Gewinnen von ersten Anhaltspunkten für die Täterermittlung vom Tatort aus²

Der Auswertungsangriff setzt mit dem Zeitpunkt ein, zu dem der Tatort von den Kräften des Sicherungsangriffes, im Regelfall Beamte des Wach- und Wechseldienstes, an die Kräfte des Auswertungsangriffes übergeben wird. Dies sind in aller Regel Beamte der Kriminalpolizei, namentlich der Spurensicherung, der Kriminalwache oder des Fachkommissariats. Der Auswertungsangriff endet, wenn die Polizeikräfte den Einsatzort verlassen bzw. die Tatortbefundaufnahme abgeschlossen haben.³ Beachte aber: Sicherungs- und Auswertungsangriff sind in der Praxis nicht immer in sich abgeschlossene Einheiten. Vielmehr können Maßnahmen aus beiden Phasen überlappen

¹ In der Literatur wird zum Teil kritisiert, dass der Begriff „Erster Angriff“ irreführend sei, da er nur sinnvoll sei, wenn es auch einem „Zweiten Angriff“ gäbe (s. etwa Pientka, S. 6). Dem ist entgegenzuhalten, dass es den Begriff des Zweiten Angriffs zwar tatsächlich nicht gibt, gleichwohl aber die Phase eines zweiten Angreifens eines Ermittlungsverfahrens, nämlich in Form der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung, die nach dem Ersten Angriff alle erforderlichen Maßnahmen bis zum Abschluss der Ermittlungen trifft.

² Roll, S. 79.

³ Ackermann et al., S. 95.

oder im Sicherungsangriff noch nicht getroffene Maßnahmen werden im Auswertungsangriff nachgeholt oder bereits eingeleitete Maßnahmen wieder abgebrochen.

Beispiel: Bei Eintreffen der Kräfte des Auswertungsangriffs hat bereits Regen eingesetzt. Da die Kräfte des Sicherungsangriffes noch nicht dazu gekommen sind, spannen die Kräfte des Auswertungsangriffs zum Spurenschutz eine Plastikplane über eine Fläche, auf der deutlich Schuhspuren im Lehm zu sehen sind. Oder: Die Kräfte des Sicherungsangriffs haben eine kräfteintensive Tatortbereichsfahndung nach einem Tatverdächtigen eingeleitet, der einen Mann brutal zusammengeschlagen haben soll. Bei einer Tatortabsuche wird der Tatverdächtige noch am Tatort hinter einer Mülltonne versteckt aufgefunden. Die Fahndung nach dem Verdächtigen muss über die Einsatzleitstelle abgebrochen werden, da sich der Fahndungsgrund erledigt hat.

Zudem wird der Sicherungsangriff bisweilen auch nicht von der Schutzpolizei erledigt, sondern von der Kriminalpolizei. Das gilt für die Fälle, in denen etwa Kriminalbeamte auf einer Ermittlungsfahrt selbst einen Tatort entdecken oder – weil die Einsatzfahrzeuge der Schutzpolizei in Einsätzen gebunden sind – als Erste am Tatort eintreffen. In diesen Fällen liegen Sicherungs- und Auswertungsangriff in einer Hand.

2 Maßnahmen nach PDV 100

Die PDV 100 regelt in Ziff. 2.2.3, welche Maßnahmen auf jeden Fall dem Auswertungsangriff zuzurechnen sind.

Der Auswertungsangriff soll eine lückenlose Fortsetzung aller bereits im Sicherungsangriff eingeleiteten und noch nicht beendeten, aber auch eigene, Tatortbefund sichernde Maßnahmen der Kriminalpolizei umfassen. Die PDV 100 legt für diese Phase der Tatortarbeit fest, dass der Tatort von den Kräften des Auswertungsangriffs zu besichtigen ist. Weiterhin ist die Staatsanwaltschaft, soweit erforderlich, noch im Rahmen der Tatortbesichtigung zu benachrichtigen. Es ist zu prüfen, ob spezialisierte Kräfte oder Sachverständige zum Tatort zu rufen sind, da möglicherweise die Tatortarbeit oder die Sachverhaltsaufklärung einen ganz speziellen Sachverstand erfordern (z. B. Brandsachen, IT-Fälle). Die PDV 100 fordert zudem Dokumentationsaufgaben wie das Fertigen von Skizzen und Fotografien oder Messarbeiten, die Spurensuche, -sicherung und -auswertung sowie die Suche und Sicherung sonstiger Beweismittel. Überdies gehören die ergänzende Vernehmung von Zeugen und die Ermittlung von Tatverdächtigen zum Portfolio des Auswertungsangriffs, aber auch die Erhebung weiterer für den Tatortbefundbericht relevanter Informationen, die Aktualisierung und Intensivierung von Fahndungsmaßnahmen, die Erfüllung von Berichtspflichten sowie die Information von polizeilichen Meldediensten. Die Vorgaben der PDV 100 werden hier noch einmal schematisch dargestellt:

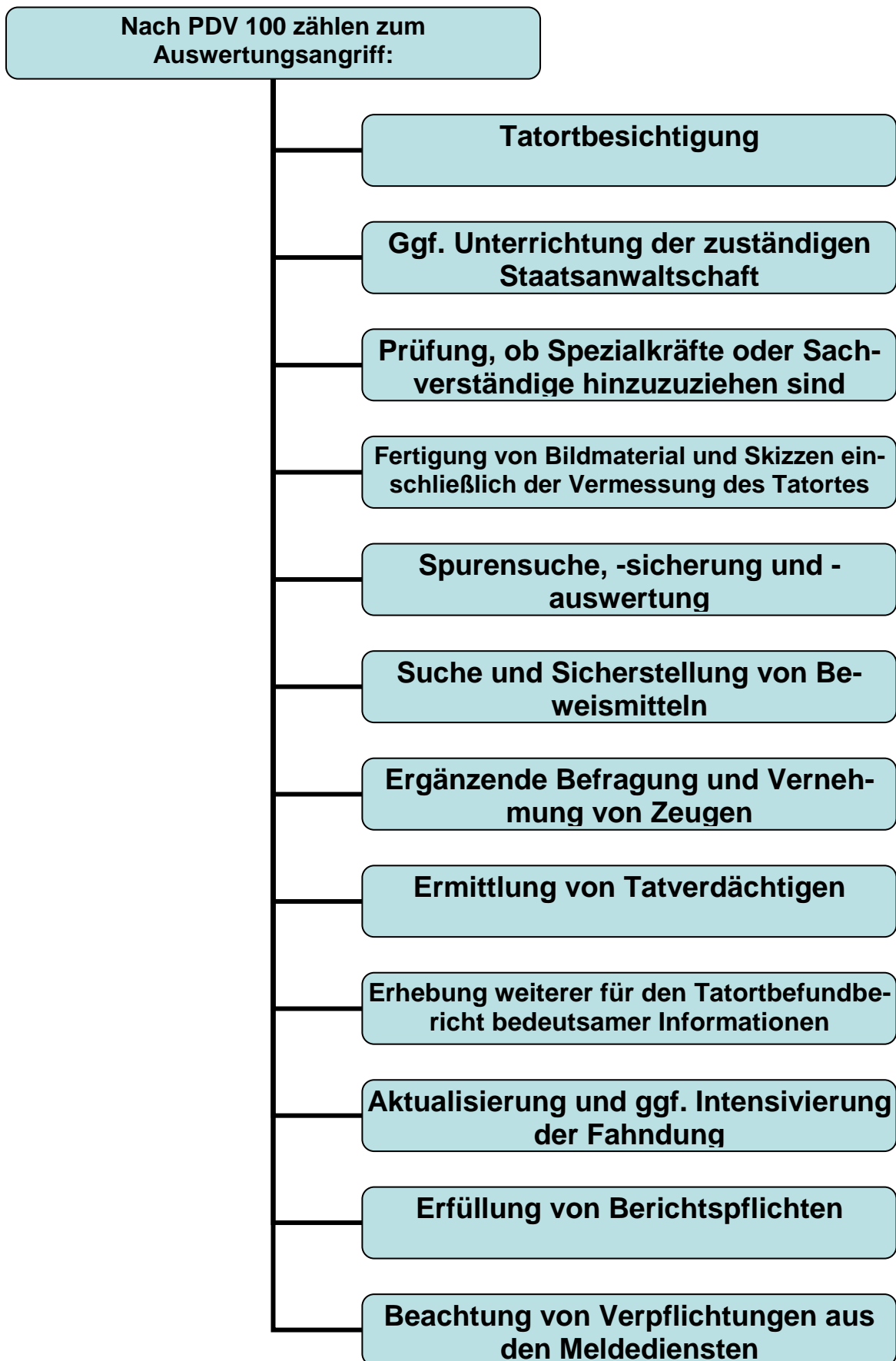


Abb. 1. Maßnahmen des Auswertungsangriffs nach PDV 100

3 Maßnahmen im Auswertungsangriff: Eine Gliederung

Die folgende Gliederung dient der Systematisierung polizeilicher Maßnahmen im Auswertungsangriff. Sie versucht weitgehend einer Chronologie der erforderlichen Maßnahmen zu folgen. Jedoch darf die Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen keinesfalls als zwingende Abfolge betrachtet werden, da jeder Tatort seine Eigenheiten hat, die eine Durchführung von Ermittlungshandlungen in individuellen Reihenfolgen erfordert. Auch gibt es nicht „den“ Katalog von Maßnahmen des Auswertungsangriffs, da die Besonderheiten jedes Tatortes bestimmen, welche Maßnahmen zur Aufklärung der Tat und zur Verfolgung des Täters konkret zu treffen sind und welche möglicherweise entbehrlich sind. Vorgestellt werden hier aber auf jeden Fall Maßnahmen, die sehr häufig im Auswertungsangriff vonnöten sind.

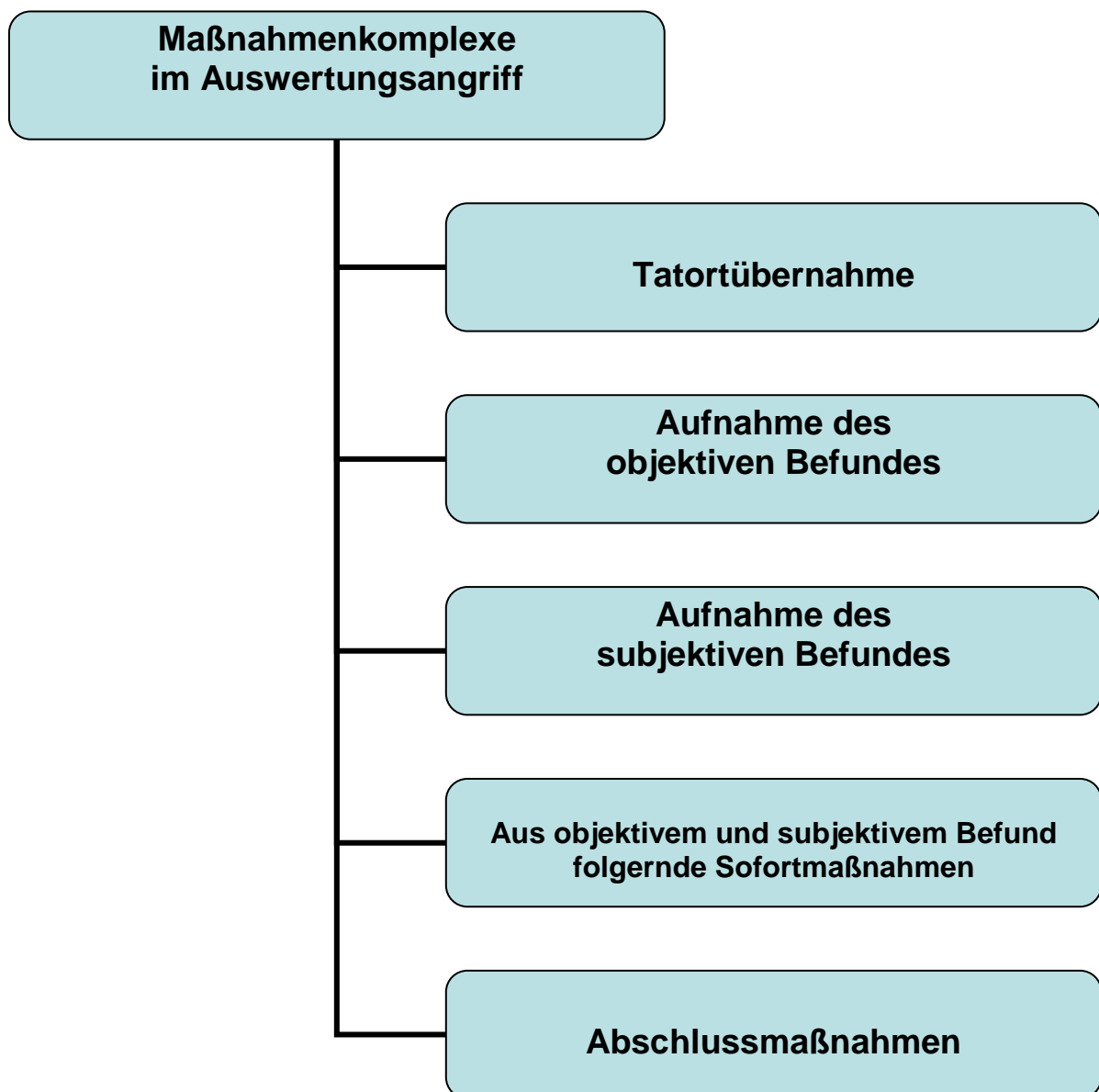


Abb. 2. Maßnahmenkomplexe im Auswertungsangriff

3.1 Tatortübernahme

Die Abschlussphase des Sicherungsangriffs am Tatort ist zugleich die Einstiegs- und Übernahmephase des Auswertungsangriffs. An dieser Schnittstelle lassen sich die Kräfte des Auswertungsangriffs von den Kräften des Sicherungsangriffs alle relevanten Feststellungen mitteilen, die für die weitere Tatortarbeit und auch darüber hinaus von Bedeutung sind:

- Wie wird die Situation beschrieben, die die Erstkräfte vorgefunden haben?
- Wo wurden welche Spuren festgestellt?
- Wo bestehen möglicherweise Gefahrenquellen am Tatort?
- Gibt es für Anwesende noch Hilfebedarf (Versorgung von Verletzungen, psychischer Beistand)?
- Sind Zu- und Abgangswege der Täter bekannt?
- Gibt es einen Tatverdacht? Wenn ja, wie lauten die Personalien der Person, wo befindet sie sich möglicherweise?
- Welche Rollen nehmen die anwesenden Personen am Tatort ein?
- Wo halten sich weitere Zeugen, der Geschädigte, der Hausmeister, Angehörige eines Opfers etc. auf und wie sind diese telefonisch erreichbar?
- Welche Maßnahmen wurden getroffen? Welche sind abgeschlossen, welche laufen noch? Welche unvermeidlichen Veränderungen mussten die Erstkräfte vornehmen?
- Sind Asservate zu übergeben und wo befinden sie sich?
- Haben die Kräfte des Sicherungsangriffs einen Tatverdacht oder ist ihnen etwas Ungewöhnliches aufgefallen, das sich nicht mit einem normalen Tatablauf erklären lässt. Welche Tathypothese haben sie entwickelt?

Wenn diese Fragen geklärt sind, werden die Kräfte des Auswertungsangriffs überlegen, welche begonnenen Maßnahmen fortgesetzt und welche weiteren eingeleitet werden müssen. Danach werden sie eine Besichtigung des Tatortes durchführen, da auch die beste Beschreibung eine eigene Inaugenscheinnahme nie ersetzen, sondern nur ergänzen kann. Eventuell kann es hilfreich sein, die Besichtigung noch gemeinsam mit Kräften des Sicherungsangriffs durchzuführen, um sich Tatspuren und sonstige Auffälligkeiten zeigen zu lassen. Bei großräumigen, unübersichtlichen Tatorten, z. B. einem großen, unübersichtlich aufgebauten Gebäude oder einem komplexeren Firmengelände, kann auch die Einsichtnahme in Unterlagen wie Baupläne zur Orientierung sinnvoll sein.

Vom Sicherungsangriff übernommene Asservate werden geeignet verpackt und im Dienstfahrzeug verstaut, um sie vor Verlust und Beeinträchtigung zu schützen. Sofern es am Tatort festgenommene Personen gibt, wird man die Kräfte des Sicherungsangriffs bitten, diese zum Polizeigewahrsam oder zu einem Fachkommissariat zu verbringen. Personen, die von den Erstkräften zum Verbleib am Tatort aufgefordert

worden sind, ist im Auswertungsangriff mitzuteilen, ob ihre Anwesenheit noch notwendig ist, ob sie entlassen werden können oder sich telefonisch oder an einem vereinbarten Ort bereithalten sollen. Die Frage, welche Maßnahmen die Kräfte des Auswertungsangriffs am Tatort treffen oder veranlassen, hängt übrigens von der Tathypothese ab, die sie aufgrund aller Feststellungen am Tatort bilden werden. Dieser Vorgang erfolgt mit zunehmender Erfahrung intuitiv. Die eingesetzten Beamten machen sich ein Bild vom Tatgeschehen und leiten daraus alle Maßnahmen ab, die sie für die Tataufklärung und die Verfolgung des Täters für erforderlich halten.

Was an einem Tatort die Verfahrenshoheit angeht, so gilt: Die Staatsanwaltschaft ist „Herrin des Verfahrens“. Sie ist im Ermittlungsverfahren federführend und gegenüber den Beamten der Polizei weisungsbefugt. § 160 StPO regelt die grundsätzliche Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, bei strafbaren Handlungen Ermittlungen durchzuführen: „Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.“

Da sie in der Mehrzahl der Fälle aus personellen Gründen nicht dazu in der Lage sein wird, diese Ermittlungen selbst zu führen, wird diese Aufgabe hilfsweise für sie von der Polizei wahrgenommen. In der Praxis erfolgt mehrheitlich keine Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft durch die Polizei. Die Polizei führt ihre Arbeit vielmehr in Eigenregie durch und die Staatsanwaltschaft wird – insbesondere bei Massendelikten – erst nach Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen von den Straftaten Kenntnis erhalten. Eine Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft noch im Rahmen des Auswertungsangriffes soll jedoch bei schwerwiegenden Delikten, etwa bei Tötungsdelikten, Bränden mit schweren Schadensfolgen u. ä., erfolgen, um der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zu geben, die polizeilichen Ermittlungen zu steuern.⁴ Bei Delikten der Massenkriminalität wird zwar auch bisweilen die Staatsanwaltschaft schon vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen informiert. Dies erfolgt aber dann in aller Regel zeitlich nach Abschluss des Auswertungsangriffes, also in der Phase, in der der kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter im Fachkommissariat die Ermittlungen fortführt und etwa einen Durchsuchungsbeschluss oder einen Haftbefehl gegen einen Beschuldigten benötigt. In diesen Fällen bedarf es jeweils eines Antrages der Staatsanwaltschaft an das zuständige Gericht, das die Beschlüsse erlassen soll.

An jedem Tatort ist von den Kräften des Auswertungsangriffs also die Entscheidung zu treffen, ob die Schwere der begangenen Straftat oder taktische Überlegungen zu erforderlichen Maßnahmen eine sofortige Benachrichtigung und Beteiligung der Staatsanwaltschaft erfordern oder nicht.

⁴ Nr. 3 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) v. 1.1.77 in der Fassung v. 1.9.2016 sagt hierzu: „Der Staatsanwalt soll in bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären, namentlich den Tatort selbst besichtigen, die Beschuldigten und die wichtigsten Zeugen selbst vernehmen (...)“.

3.2 Aufnahme des objektiven Befundes

Nachdem sich die Beamten des Auswertungsangriffs einen eingehenden Überblick über den Tatort verschafft haben, sind alle Maßnahmen zu treffen, die der Sicherung des objektiven Befundes dienen. Damit sind alle Arbeiten gemeint, die im weitesten Sinne mit einer Suche, Sicherung und Dokumentation vorhandener Tatspuren zu tun haben.

Wesentlicher Teil der Tatortuntersuchung ist die *Spurensuche*. Bei der Suche sind zunächst die heuristische (subjektive) und die systematische (objektive) Spurensuche zu unterscheiden. Die heuristische Spurensuche wird von der Fragestellung geleitet, an welchen Stellen des Tatortes sich Relevantes ereignen könnte und wo daher Spuren zu erwarten sein dürften. Bei der systematischen Spurensuche wird der Tatort hingegen in Abschnitte, etwa Planquadrate, eingeteilt und lückenlos abgesucht. Beide Systeme lassen sich auch kombinieren, so dass man etwa den Kernbereich des Tatortes systematisch und den weiteren Bereich heuristisch absucht. Gründe für die systematische Suche können einerseits die Tatortgröße, andererseits aber auch der Umstand sein, dass nicht oder kaum bekannt ist, wie sich die Tat am Tatort abgespielt hat. Der Vorteil der systematischen Suche liegt vor allem in der Lückenlosigkeit der Suche, der Vorteil der heuristischen Suche ist, dass sie Zeit und Personal sparender ist. In der Praxis spielt dies eine große Rolle, da Tatortarbeit häufig mit schwächeren Kräfteansätzen stattfindet als im Idealfall.

Beispiel: Bei Einbruchstatorten wird man sich bei der Spurensuche in aller Regel von der Heuristik leiten lassen können und die Spurensuche auf den Bereich des Täreinstieges, auf die Stellen, an denen es sichtbare Veränderungen gegeben hat (durchgewählter Raum), und auf den möglicherweise bekannten Fluchtweg beschränken können. Bei einer Entführung, bei der man weiß, dass sie auf einem bestimmten Grundstück ihren Ausgang genommen hat, wird man möglicherweise das ganze Grundstück in Planquadrate einteilen müssen, um etwa Gegenstände zu finden, die das verschleppte Opfer oder die Täter verloren haben könnten.

In Bezug auf die Sicherung und Dokumentation von Spuren am Tatort gilt das so genannte „Auge-Kamera-Hand“-Prinzip.⁵ Damit ist gemeint, dass relevante Veränderungen am Tatort (Hebelspuren am Einstiegsfenster, ein Karton mit zusammengepackter und zurückgelassener Tatbeute, ein Tatmesser, das zertrümmerte Sparschwein) zunächst genau in Augenschein zu nehmen sind. Anschließend wird die Spur fotografiert. Je nach Spurenart (z. B. Hebelspur an einer Tür oder Schuhspur auf dem Fußboden) werden an der Spur vor dem Fotografieren noch Maßstäbe, etwa Klebmaßbänder in Länge und Breite an der Spur angelegt, um die Größe der Spur oder die Höhe ihrer Lage an einem Objekt zu dokumentieren. Erst danach wird „Hand angelegt“, also die passende Spurensicherung durchgeführt. Eine Hebelspur wird ggf. mit einem Silikonabdruck gesichert, eine Fingerspur mit Rußpulver, ein blutbehafteter Baseballschläger wird im Original gesichert. Zu den Einzelheiten der Spuren sichernden Maßnahmen siehe mein Lehrbuch „Kriminaltechnik für Studierende und Prakti-

⁵ Pientka, S. 13.

ker – 3. aktualisierte Auflage.“⁶. Hier wird für jede Spurenart genau beschrieben, wie die Spurensicherung durchgeführt wird.

Die Dokumentation des objektiven Befundes besteht aus dem Notieren aller wichtigen Informationen, aus dem Fotografieren des Tatortes (Übersichts- und Detailaufnahmen) und ggf. aus der Anfertigung von Skizzen. Die Dokumentation muss so detailliert sein, dass auch Personen, die nicht selbst am Tatort gewesen sind (Sachbearbeiter/Staatsanwalt/Richter) alle wesentlichen Gegebenheiten des Tatortes nachvollziehen können. Grundsätzlich gilt: Text lässt sich nicht durch Bilder ersetzen, aber Beschreibungen alleine sind auch häufig nicht geeignet, dass sich Leser der Ermittlungsakte eine Vorstellung vom Tatort machen können. Beides in Kombination, ggf. noch durch eine Skizze ergänzt, gibt eine Vorstellung von dem, was die Kräfte des Auswertungsangriffes vorgefunden haben.

3.3 Aufnahme des subjektiven Befundes

Die Ermittlungen am Tatort umfassen neben dem objektiven Befund die Befragung von Personen, die im Sicht- und Hörbereich des Tatortes Feststellungen zur Tat getroffen haben können. Infrage kommen insbesondere

- Opfer (Opferzeugen),
- Tatzeugen,
- sonstige Hinweisgeber wie Leumunds- oder Alibizeugen, Ortskundige (z. B. Hausmeister, Firmenmitarbeiter) und
- Tatverdächtige.

Feststellungen zur Tat können das eigentliche Tatgeschehen sein, also eine Messerstecherei oder der Vandalismus an einem Haltestellenhäuschen, aber auch Wahrnehmungen, die im Vorfeld der Tat oder im Nachgang getroffen wurden (die Beobachtung des Ablegens eines verdächtigen Gegenstands am Tatort einer Sprengstoffexplosion, der auffällige Aufenthalt eines Stalkers vor dem Haus des Opfers oder die Flucht eines Täters nach einem Handtaschenraub). Aber auch die Aussage eines Zeugen, dass sich ein Tatverdächtiger zur Tatzeit nicht am Tatort, sondern bei ihm aufgehalten habe (Alibizeuge), die Angabe eines Zeugen, das ein Verdächtiger einer gefährlichen Körperverletzung überall als sehr friedfertig und Gewalt ablehnend bekannt sei (Leumundszeuge) und natürlich auch das Geständnis eines Beschuldigten fallen unter den subjektiven Befund.

Alle Angaben von Personen, die in irgendeiner Weise etwas zur Tat oder zu einem möglichen Täter sagen können, werden als subjektiver Befund bezeichnet. Sofern die Kräfte des Auswertungsangriffes von denen des Sicherungsangriffes noch keine Informationen über die Rolle am Tatort anwesender Personen erhalten haben, müssen sie diese Zuordnung noch durch Befragung vornehmen (Haben Sie etwas mit der Sache

⁶ Umfangreiche Leseprobe unter <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/> dortiger Link „Kriminalwissenschaften“. Hier werden für Klausuren auch Formulierungen für Spurensicherungsmaßnahmen geboten.

hier zu tun? Sind sie an dem Vorfall beteiligt?). Bis zu diesem Stadium liegt noch eine informatorische Befragung vor, so dass diese Fragen zu einer allerersten Rollenzuordnung der Anwesenden auch ohne vorherige Belehrung gestellt werden dürfen.

Sobald die Kräfte des Auswertungsangriffs den Tatort übernommen haben, haben sie mit den vor Ort angetroffenen Zeugen, Tatverdächtigen und Tatortberechtigten zu klären, ob diese vor Ort verbleiben müssen. Diejenigen, deren Aussage noch an Ort und Stelle benötigt wird, werden zum Verbleib aufgefordert und anschließend zu ihren Personalien sowie zur Sache vernommen. Jeder Vernehmung zum Sachverhalt muss eine Belehrung vorausgehen. Zur Vernehmung gehören im Wesentlichen bei Zeugen Hinweise auf das

- Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO),
- Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO),
- die Wahrheitspflicht (§ 57 StPO),
- die Verpflichtung zur Personalienangabe (§ 68 StPO) und
- das Recht auf anwaltlichen Beistand (§ 68b StPO).

Die Belehrung von Beschuldigten folgt den Regeln der §§ 136 und 163a StPO. Dem Beschuldigten ist danach zum einen zu eröffnen, zu welchem Sachverhalt er befragt werden soll und zum anderen sind ihm diverse Rechte und Pflichten zu nennen:

- Recht der Aussageverweigerung
- Recht auf anwaltlichen Beistand
- Recht auf Beantragung von Beweiserhebungen
- Pflicht zur Personalienangabe.

Zu belehren ist außerdem seit Ende 2019 über die Rechte in Fällen „notwendiger Verteidigung“ nach §§ 140 f. StPO. Dazu gehört etwa der Hinweis bei Freiheitsentziehungen, dass mit der Beschuldigtenvernehmung erst begonnen wird, wenn ein Verteidiger bei der Polizei eingetroffen ist.

Werden Personen vom weiteren Verbleib am Tatort entbunden, etwa weil sie aus dringenden Gründen weg müssen, weil keine Notwendigkeit einer sofortigen Vernehmung besteht oder eine sofortige Vernehmung aufgrund knapper personeller Ressourcen des Auswertungsangriffs nicht möglich ist, so werden zumindest ihre Personalien und ihre Erreichbarkeit notiert. Eine Feststellung der Personalien und der Erreichbarkeit erfolgt natürlich auch bei denjenigen, die noch vor Ort vernommen werden. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Personalien ist bei Unverdächtigen § 163b Abs. 2 StPO, bei Verdächtigen § 163b Abs. 1 StPO. Hinsichtlich der Erreichbarkeit von Zeugen gilt, dass nicht nur ihre privaten Festnetznummern, sondern auch Mobilfunknummern und Rufnummern von Arbeitsstätten notiert werden, damit später den kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern, die den Fall im Kommissariat bearbeiten, möglichst viele Kontaktkanäle für schnelle Rückfragen zur Verfügung stehen. Alleine das Notieren einer häuslichen Rufnummer bei einem berufstätigen Zeugen wird

dem Sachbearbeiter nicht weiterhelfen, da der Zeuge über diese Nummer während der Arbeitszeit des Kriminalbeamten möglicherweise nie erreichbar sein wird.

Die Kräfte des Auswertungsangriffes sollten sich davor hüten, einseitig eine Theorie von Tatzeugen oder Tatortberechtigten zu verfolgen und ihre weiteren Maßnahmen alleine darauf zu stützen. So wird in der Praxis gelegentlich darauf verzichtet, die Spurensicherung zu verständigen, wenn von Zeugen oder Geschädigten bereits ein Tatverdacht gegen eine konkrete Person geäußert wurde. Der Fall scheint bereits klar und weitere Maßnahmen unnötig. Möglicherweise wurde die Tat aber doch durch eine andere Person begangen und es wären objektive Beweise zur Tataufklärung erforderlich, die im Nachhinein nicht mehr zu erlangen sind.

Beispiel: Das Opfer eines Wohnungseinbruches vermutet seinen drogenabhängigen Neffen, der häufiger bei dem Geschädigten zu Besuch kommt, als Täter. Die eingesetzten Kräfte verzichten vor diesem Hintergrund auf eine Spurensicherung, da sie meinen, dass am Tatort gefundene Spuren ohnehin nichts beweisen, weil der Tatverdächtige sich ja auch berechtigt am Tatort aufhalten und Spuren legen konnte. Hier würde durch vorschnelle, einseitige Festlegung auf einen Tathergang und den Verzicht auf eine Spurensicherung im Nachhinein die Tatbegehung durch einen fremden Täter nicht mehr nachweisbar sein. Möglicherweise hätte man bei einer Spurensicherung Fingerspuren oder DNA vom ihm gefunden.

Die eingesetzten Kräfte müssen also bei allem, was sie am Tatort von Dritten hören, für eigene Tattheorien offen bleiben und auch abweichende Varianten des Tatablaufs gedanklich durchspielen.

3.4 Aus objektivem und subjektivem Befund folgernde Maßnahmen

Aus der Auswertung der Informationen, die beim Erheben des objektiven und subjektiven Befundes gewonnen werden, kann sich die Einleitung weiterer sofortiger Maßnahmen ergeben, die nicht unbedingt von den Kräften des Auswertungsangriffes persönlich getroffen, aber zumindest veranlasst werden müssen.

Die Auswertung aller Informationen hat zum Ziel,

- das Tatgeschehen zu erschließen,
- eine Vorstellung vom Täter zu bekommen,
- die Relevanz von Spuren und Aussagen einzuschätzen und
- erste Ermittlungsrichtungen auszuloten.

Ein häufiges Problem bei der Informationsauswertung liegt darin, dass durch die Tattheorien, die von den Geschädigten, von Zeugen oder von den Kräften des Sicherungsangriffes geäußert werden, die Urteilsbildung der Kräfte des Auswertungsangriffes beeinflusst wird. Über die von Dritten dargestellten Tattheorien hinaus müssen immer auch noch eigene Überlegungen angestellt werden, ob sich die Tat nicht doch auch noch anders abgespielt haben kann. Bei einer zu frühen Festlegung auf eine Theorie besteht die Gefahr, dass auf Maßnahmen verzichtet wird, die den Beweis

eines anderen Tatgeschehens erbringen könnten. Auch sollte immer die Möglichkeit gesehen werden, dass Angaben von Geschädigten oder sonstigen Zeugen bewusst oder unbewusst falsch gemacht worden sind.

Letztlich führt aber nichts daran vorbei, dass die Beamten des Auswertungsangriffs auf der Grundlage dessen, was sie am Tatort gesehen und von anwesenden Personen gehört haben, eine Hypothese darüber aufstellen müssen, was sich mit größter Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Tatbegehung ereignet hat. Auf diese Hypothese werden nun also weitere sofort erforderliche Maßnahmen gestützt. Einige häufiger vorkommende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang:

- Verfolgung des Täters/Fahndung
- Vorläufige Festnahme
- Durchsuchungen
- Anforderung von Spezialkräften

Gehen wir die genannten Maßnahmen dieser Kategorie, die sich genauso wie alle anderen Maßnahmen nicht abschließend aufzählen lassen und einzelfallabhängig sind, der Reihe nach durch.

Verfolgung des Täters/Fahndung: In vielen Fällen ist bis zum Eintreffen der Kräfte des Auswertungsangriffs am Tatort bereits eine Fahndung nach flüchtigen Tätern ausgelöst. Die Aufgabe des Auswertungsangriffs ist dann, in kurzer Zeit von den vor Ort angetroffenen Personen möglichst viele zusätzliche Informationen einzuholen, um die Fahndung zu ergänzen. Solche Fahndungsergänzungen können in einer Präzisierung einer Personenbeschreibung, aber auch in Hinweisen auf ein bislang noch nicht bekanntes Fluchtmittel (Pkw, Motorrad, Fahrrad), ein Fahrzeugkennzeichen oder ein Kennzeichenfragment bestehen. Relevant sind aber auch zusätzlich gewonnene Hinweise auf Gefahren für die Fahndungskräfte, etwa weil die Auswertungskräfte von einem Zeugen erfahren, dass die Täter mit Messern oder mit Schusswaffen bewaffnet waren. Aus Gründen des Fahndungserfolges, aber auch der Eigensicherung sind solche nach Auslösung der Fahndung erlangten Informationen unverzüglich weiterzugeben und nicht bis zu einem möglichst kompletten Gesamtbild zu sammeln. Die Unverzüglichkeit der Weitergabe kann also mit sich bringen, dass die Fahndungsergänzungen an die Einsatzleitstelle und die eingesetzten Kräfte im Fahndungsraum möglicherweise in zwei, drei oder mehr Etappen erfolgen. Aber dies ist sachgerecht. Die Einzelheiten zur Fahndung werden im Skript „Fahndung“ behandelt.

Vorläufige Festnahme: Wird im Rahmen einer Fahndung oder bei der Durchsuchung des Tatortes ein Verdächtiger angetroffen, so gibt es rund um diese Person wiederum verschiedene Maßnahmen, die zu treffen sind. Bei dem Verdächtigen ist nach § 163b Abs. 1 StPO die Identität festzustellen. Sie wird durch Erfragen der Personalien und die Einsichtnahme in Personaldokumente wie Personalausweise, Reisepässe und andere amtliche Lichtbildausweise verwirklicht. Gibt der Verdächtige zu seinen Personalien keine Auskunft, erscheinen seine Angaben unglaubwürdig oder ist die Echtheit eines vorgelegten Ausweises fraglich, so wird er auf der Grundlage der obigen Vor-

schrift ermittlungsdienstlich behandelt. Durch die Abnahme seiner Fingerabdrücke im Wege des so genannten Fast-ID (edv-gestützter Versand der Fingerabdrücke an das AFIS-System des Bundeskriminalamtes) kann u. U. festgestellt werden, ob seine Angaben zu seiner Person zutreffen oder nicht. Der Verdächtige, von ihm mitgeführte Sachen und sein Fahrzeug sind weiterhin nach § 102 StPO zu durchsuchen, um mögliche Beweismittel zu finden, die für die Tatbegehung sprechen. Grundsätzlich ist die Anordnung der Durchsuchung nach § 105 StPO einem Richter vorbehalten. Beim Antreffen eines Verdächtigen im Rahmen einer Fahndung oder einer Durchsuchung wird häufig aber Gefahr im Verzug vorliegen, so dass die Kräfte, die den Verdächtigen angetroffen haben, die Durchsuchung auch selbst anordnen und durchführen dürfen. In derartigen Fällen wird eine Durchsuchung allerdings nicht nur auf die Strafprozessordnung zu stützen sein. Da ein Verdächtiger auch Gegenstände bei sich führen kann, die für die eingesetzten Beamten eine Gefahr darstellen, wird die Durchsuchung regelmäßig auch noch auf Gefahren abwehrende Vorschriften des Polizeigesetzes des jeweiligen Bundeslandes gestützt werden können. In Nordrhein-Westfalen sind dies § 39 PolG NRW für die Durchsuchung von Personen und § 40 PolG NRW für die Durchsuchung von Sachen. Zu diesen Sachen gehört auch das Fahrzeug einer interessierenden Person. Werden verdächtige Gegenstände, etwa mutmaßliche Tatbeute oder Tatwerkzeuge, aufgefunden, erfolgt eine Sicherstellung/Beschlagnahme dieser Sachen nach §§ 94, 98 StPO. Tatbeute kann zur Sicherung von Ansprüchen der Geschädigten zudem auch noch nach § 111b StPO i. V. m. §§ 73 ff. StGB beschlagnahmt (eingezogen) werden. Nach denselben Vorschriften können auch Tatmittel wie Tatwerkzeuge oder Transportfahrzeuge beschlagnahmt werden. Liegt ein Haftgrund vor, kann der Verdächtige außerdem vorläufig festgenommen werden. Die Befugnis hierfür ergibt sich aus den Vorschriften der § 127 Abs. 2 StPO i. V. m. § 112 f. StPO. Wird der Täter auf frischer Tat am Tatort angetroffen oder auf frischer Tat erfolgt, so stützt sich die Maßnahmen auf § 127 Abs. 1 StPO.

Durchsuchung: Neben der Durchsuchung verdächtiger Personen und ihrer Sachen und Fahrzeuge können sich im Rahmen des Auswertungsangriffs auch Hinweise ergeben, die die Durchsuchung einer Wohnung oder eines anderen Gebäudes erforderlich machen. Gründe hierfür können sein, dass in so einem Objekt der Täter, Tatbeute oder andere Beweismittel vermutet werden. Die Kräfte des Auswertungsangriffs, die sich am Tatort befinden, werden – da sie vor Ort gebunden sind – solche Durchsuchungen nicht selbst durchführen können. Sie müssen die Einsatzleitstelle oder ihre eigene Dienststelle informieren, damit die Durchsuchung schnellstmöglich durch andere Kräfte organisiert wird. Auch hier gilt, den Richtervorbehalt zu beachten oder seriös zu prüfen, ob im Rahmen von Gefahr im Verzug eine eigene Anordnungsbefugnis der Polizei greift.

Anforderung von Spezialkräften: Wenn sich herausstellt, dass die Kräfte des Auswertungsangriffs fachlich oder von ihren technischen Möglichkeiten her bei der Tatortarbeit an ihre Grenzen stoßen, sind ggf. spezialisierte Kräfte anzufordern. Bei einer Brandstiftung wird dies der Sachbearbeiter des Fachkommissariats oder ein externer Brandsachverständiger sein. In einem Fall, in dem in einem Cybercrime-Fall eine Computeranlage sicherzustellen ist, kann es ratsam sein, die IT-Fachdienststelle der

Behörde um Unterstützung zu bitten. Nach einem Mord wird außer dem Staatsanwalt auch ein Rechtsmediziner zum Tatort angefordert werden müssen. In vielen anderen Fällen werden Diensthundeführer mit spezialisierten Hunden zur Suche nach verstecktem Rauschgift, nach Brandbeschleuniger, nach einer Leiche oder zur Aufnahme der Fährte einer flüchtigen Person zum Tatort gerufen werden müssen.

Die Maßnahmen, die im Rahmen des Auswertungsangriffs zu veranlassen sind, sind so vielfältig wie die Fälle, die die Polizei zu bearbeiten hat. Maßnahmen können auch in der Entsendung eines Streifenwagens zur Halteranschrift eines flüchtigen Fahrzeugs oder in der Beauftragung einer anderen Kreispolizeibehörde mit Ermittlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehen. Einen abschließenden Katalog solcher Maßnahmen erstellen zu wollen, ist unmöglich. Es ist der Erfahrung und Kreativität der Kräfte des Auswertungsangriffs überlassen, alle sinnvollen und eiligen Maßnahmen sofort zu veranlassen.

3.5 Abschlussmaßnahmen

Zu den Abschlussmaßnahmen des Auswertungsangriffs gehört zunächst die Übergabe des Tatortes an einen Berechtigten. Ist es etwa zu einem Wohnungseinbruch gekommen, wird die Wohnung nach Abschluss aller Tatortmaßnahmen an den Berechtigten freigegeben, das heißt er kann wieder frei über seine Räume oder sein Grundstück verfügen. In Bezug auf zerstörte, nicht mehr verschließbare Zugänge (aufgehebelte Fenster oder Türen) wird er darauf aufmerksam gemacht, dass er für deren Sicherung zuständig ist. Die Polizei übernimmt bei Anwesenheit Berechtigter regelmäßig solche Absicherungen nicht. Sollte der Berechtigte allerdings unsicher sein, wie und durch wen er die Objektsicherung vornehmen lassen kann, sollte ihm Hilfestellungen geboten werden, etwa indem ihm per Smartphone/Laptop etc. eine Liste örtlicher Absicherungsunternehmen (Schreiner/Glaser/Schlüsseldienste) zur Kenntnis gebracht wird. Für die Frage, wer mit diesen Arbeiten betraut wird und für die Auftragserteilung ist der Betroffene aber selbst zuständig.

Sofern an einem Tatort kein Verantwortlicher präsent ist, ist die Polizei allerdings für die Absicherung eines gefährdeten Tatobjekts verantwortlich. Steht etwa im öffentlichen Verkehrsraum ein Pkw, dessen Scheibe eingeschlagen wurde, so müssen die Kräfte des Auswertungsangriffs, die ja in aller Regel die letzten Kräfte vor Ort sind, die Sicherstellung des Fahrzeugs und dessen Unterbringung auf einem gesicherten Gelände veranlassen. Wurde bei einem nächtlichen Geschäftseinbruch eine Schaufensterscheibe eingeschlagen und können weder der Geschäftsinhaber noch ein anderer Verantwortlicher erreicht werden, so müssen die Beamten, die den Auswertungsangriff durchführen, die Absicherung der Scheibe veranlassen, damit es bis zur Öffnung des Geschäfts am nächsten Arbeitstag nicht zu weiteren Diebstählen kommt.

Die Kräfte des Auswertungsangriffs haben in der Abschlussphase am Tatort auch die Aufgabe, den Opfern Hinweise zu geben, wie das Ermittlungsverfahren weitergeht und welche Unterstützung im weiteren Verfahren möglicherweise noch von ihnen erwartet wird (Einreichen eines ärztlichen Attestes bei Verletzungen oder einer Scha-

denliste bei Diebstählen etc.). Zudem sind ihnen Opfermerkblätter, auf denen die Rechte der Opfer von Straftaten beschrieben werden, auszuhändigen sowie Hinweise zu geben, wo sie weiterführende Hilfe (psychologische Hilfe bei traumatisierenden Ereignissen, Opferhilfsorganisationen, Frauenberatungsstellen etc.) bekommen können.

Die Abschlussphase des Auswertungsangriffs endet mit den schriftlichen Arbeiten in der Dienststelle. Während die Strafanzeige im Regelfall schon durch die Kräfte des Sicherungsangriffs geschrieben worden ist, werden von den Kräften des Auswertungsangriffs Tatortbefundbericht, Spurensicherungsbericht, (ggf.) Asservatenliste, Lichtbildmappe sowie eine mögliche Festnahmeanzeige (NW 2f) und ein Formular zur Ingewahrsamnahme (NW 2i) gefertigt und mit einem bereits am Tatort ausgefüllten Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll (NW 10) zusammengeführt. Angefallene Asservate müssen genauso wie der Vorgang zum Versand an das zuständige Fachkommissariat in Postverteilungsfächer gegeben werden. Werthaltige Gegenstände sind ggf. in einem Tresor zu verschließen und in ein Asservatenbuch einzutragen. Der Vorgang und die Asservate gehen dann in der Regel am nächsten Arbeitstag der Dienststelle zu, die für die weiteren Ermittlungen zuständig ist.

4 Tatortbefundbericht

Die Fertigung eines Tatortbefundberichtes folgt einer Grobgliederung, unter der sich sowohl alle relevanten Personen vor Ort, die örtlichen Gegebenheiten, die Spurenlage, die Angaben befragter Personen, aber auch die polizeilichen Maßnahmen einordnen lassen:

- Feststellungen beim Eintreffen am Tatort
- Beschreibung des Tatortes, des Tatobjektes, des Opfers, der Spurensuche und Spurensicherung (objektiver Befund)
- Darstellung von Tathergang, Tatumständen durch Zeugen und Beschuldigte (subjektiver Befund)
- Schlussfolgerung/Zusammenfassung
- getroffene Maßnahmen

Struktur eines Tatortbefundberichtes

1. Allgemeines

- Eingang der Meldung/Zeitpunkt der Einsatzübernahme
- Zeitpunkt des Eintreffens am Tatort/Einsatzort
- eingesetzte Kräfte

- vor Ort angetroffene Personen

Die Personalien sind aufzuführen in der Reihenfolge:

- Vorname/Nachname
- Geburtsdatum/-ort
- aktuelle Wohnanschrift
- telefonische Erreichbarkeit/Mailadresse

Angabe der Witterung

2. Objektiver Befund

- Lage des Einsatzortes
- Tatortbeschreibung der räumlichen Gegebenheiten (Tatort im weiteren und im engeren Sinne)
- Beschreibung eines möglichen Tatopfers
- Beschreibung möglicher Tatspuren
- ggf. Lichtbilder/Skizze zur Ergänzung

3. Subjektiver Befund

Aufnahme der Befragungsergebnisse der

- Opfer
- Zeugen
- Tatverdächtigen (auch Hinweis auf Belehrung)

Es sollte auch auf Verwandtschaftsgrade oder sonstige Beziehungen zwischen Tatbeteiligten hingewiesen werden.

4. Schlussfolgerungen

Kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ermittlungsergebnisse des subjektiven und objektiven Tatbefundes

5. Maßnahmen

- Sicherstellung von Gegenständen/Leichen (auch Verbleib)
- Verbleib von Spuren
- ggf. Vorladung von Personen (wann/wohin)
- Entnahmen von Blutproben

- Absicherung von Objekten

Die *Beschreibung des Tatortes* sollte einem System folgen. So bietet sich z. B. bei der Beschreibung von Tatorten in geschlossenen Räumen eine Beschreibung im Uhrzeigersinn an.

Beispiel: „Nach Passieren der Bürotür schließt sich links an die Tür eine Wand an, an der ein Schreibtisch steht. Davor liegt auf dem Boden ein umgestürzter Bürostuhl, dessen Sitzfläche blutverdächtige Anhaftungen zeigt. Die Schreibtischoberfläche ist mit Büromaterialien belegt und bis auf einen offensichtlich Hand geschriebenen Abschiedsbrief, der offen auf der Fläche liegt, unauffällig. An die beschriebene Wand schließt sich im rechten Winkel eine weitere Wand an, an der ein etwa zwei Meter hoher und ein Meter breiter Büroschrank steht. Dessen Türen sind geschlossen, auf einer offenen Ablage in mittlerer Höhe stehen mehrere Aktenordner. An diesen Schrank schließen sich ein schwarzer Ledersessel und ein kleiner Cocktaillisch an ...“ (usw.).

Die Ausführlichkeit der Tatortbeschreibung ist bei Massendelikten wie Wohnungseinbrüchen u. ä. natürlich geringer als bei einem Kapitaldelikt. Dies bringt die Ressourcenknappheit polizeilicher Arbeit zwangsläufig mit sich. Jedoch muss die Tatortbeschreibung - möglichst im Zusammenhang mit Fotos vom Tatort, ggf. auch einer Skizze - einem Sachbearbeiter, der nicht selbst vor Ort war, zu einem späteren Zeitpunkt doch eine Vorstellung davon geben, wie es am Tatort ausgesehen hat.

Beim subjektiven Befund ist dringend darauf zu achten, dass aus den Aussagen mehrerer Zeugen kein „Durchschnittsmix“ gebildet wird, der dem Motto folgt: „Ich suche mir aus allen Aussagen das Brauchbare zusammen und verarbeite es zu einer Aussage.“ Aus dem Tatortbefundbericht muss dringend ersichtlich sein, wer welche Angaben gemacht haben. Das führt zwar dazu, dass bestimmte Aspekte, etwa Personenbeschreibungen, mehrfach zu Papier gebracht werden müssen. Allerdings ist dies auch erforderlich, da mehrere Zeugen nur selten unisono dieselben Angaben machen werden, sondern unterschiedliche Details behalten haben oder möglicherweise sogar voneinander abweichende Angaben machen.

Beispiel: Von vier Tatzeugen sprechen drei davon, dass vom Tatort ein VW geflüchtet ist, der vierte Zeuge meint, es sei ein Opel gewesen. Diese „Mehrheitsverhältnisse“ bedeuten nicht unbedingt, dass die Mehrheit Recht hat. Die eingesetzten Beamten sollten also nicht pauschal im Tatortbefundbericht vermerken, es sei ein VW gewesen. Vielleicht war es ja tatsächlich ein Opel, der weggefahren ist, oder der Täter hat sogar eine ganz andere Automarke benutzt. Oder: Bezüglich der Haarfarbe oder der Oberbekleidung des Täters gibt es gleich drei oder vier voneinander abweichende Zeugenaussagen. Hier muss also genauestens festgehalten werden, wer welche Angaben gemacht hat.

Bei Tatortbefundberichten soll die obige Reihenfolge eingehalten werden. Die Anleitung „Tatortarbeit – Spuren (ATOS)“ VS-NfD ist bei der Aufnahme des objektiven Befundes zu beachten.

Literaturverzeichnis

Ackermann, Rolf / Clages, Horst / Roll, Holger

Handbuch der Kriminalistik, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden
2011

Pientka, Monika

Kriminalwissenschaften II, 2. Aufl., Wuppertal 2017

Roll, Holger

Tatortarbeit, Hilden 2008